

**Veröffentlichung des Bebauungsplanes  
Nr. D 328 „Gotthardshof“ gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion beschließt über die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Frühzeitige Beteiligung) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 328 Gotthardshof“ vorgebrachten Stellungnahmen gemäß der in der Anlage zur Vorlage Nr. 0244/23 enthaltenen Beschlussvorschläge.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. D 328 Gotthardshof“ für einen Bereich zwischen Ellerstraße, Ellerwinkel, Brede und Schluchtweg (entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. 0244/23 anliegenden Übersichtsplan) für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und stimmt der der Sitzungsvorlage Nr. 0244/23 beigefügten Begründung zu.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Bebauungsplanentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit der Begründung in der Zeit

**vom 09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023**

auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Wohnen Soziales / Stadtentwicklung / Stadtplanung / Bauleitplanung / Bauleitpläne in Beteiligung“ und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauportal.nrw/> dort unter der Rubrik „Bauleitplanung / Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ veröffentlicht.

Auf der städtischen Internetseite haben Sie die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen.

Die Bebauungsplanunterlagen werden des Weiteren während des vorgenannten Zeitraumes beim Stadtplanungsamt im Verwaltungsgebäude Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn, Gebäude C, Raum C 0.01 (Haupteingang/Foyer) während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Paderborn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Stellungnahmen sind zu richten an die  
Stadt Paderborn  
Stadtplanungsamt  
Am Hoppenhof 33  
33104 Paderborn

Fax: 0 52 51 / 88 – 20 61

E-Mail: [bauleitplanung@paderborn.de](mailto:bauleitplanung@paderborn.de)

Das Amtsblatt der Stadt Paderborn kann auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Rathaus Service / Verschiedenes / Amtsblatt / Amtsblätter“ eingesehen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 328 „Gotthardshof“ erfolgt gemäß § 13(a) Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren. Es wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend.

Paderborn, 02.10.2023

gez.

Michael Dreier

Der Bürgermeister

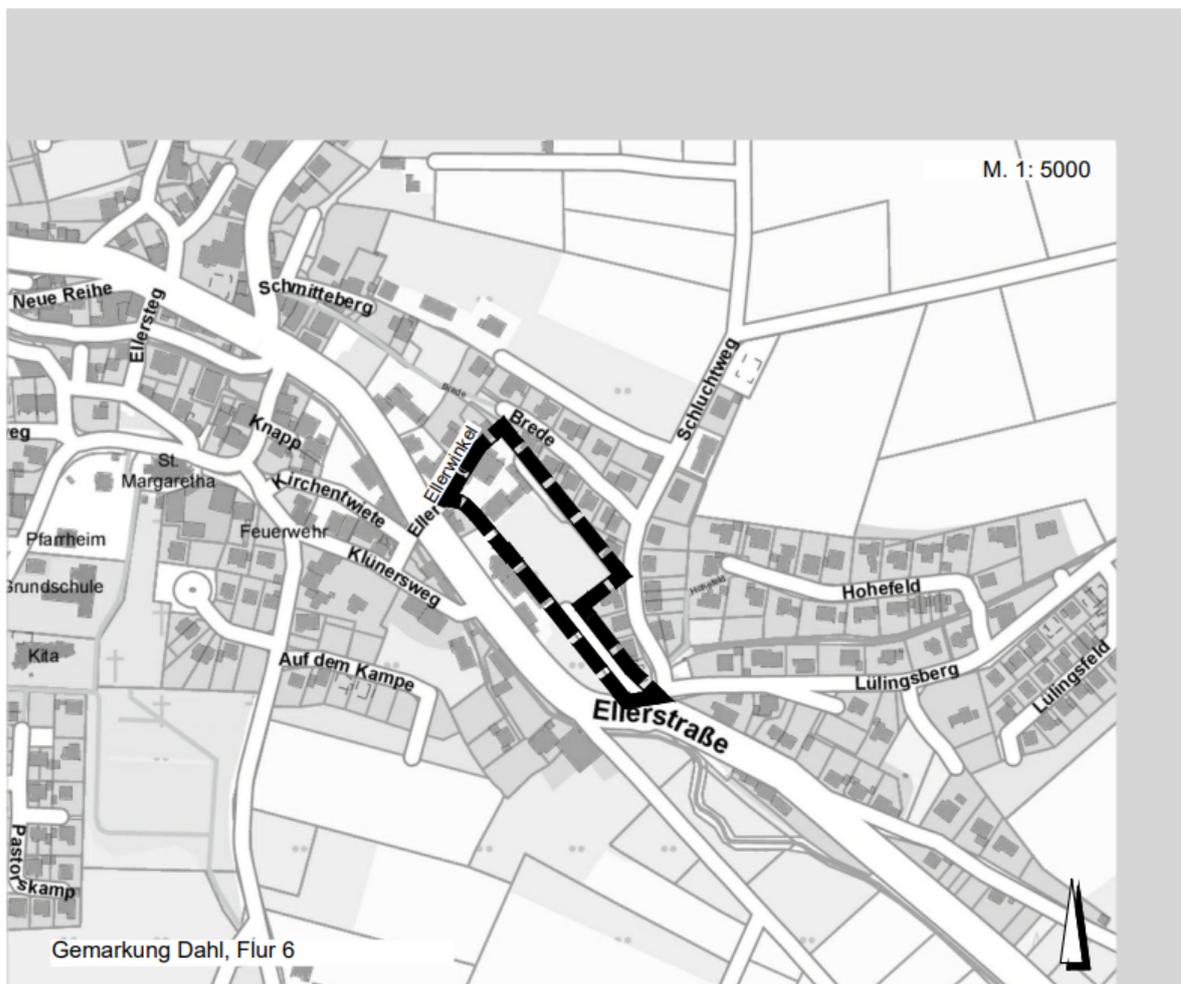
# Übersichtsplan zum Bebauungsplan

## D 328

### Gotthardshof

für einen Bereich zwischen Ellerstraße, Ellerwinkel, Brede und Schluchtweg.

 Grenze des Geltungsbereiches



Stadt Paderborn

Technisches Dezernat  
Stadtplanungsamt

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 02.10.2023

gez.  
Michael Dreier  
Der Bürgermeister